

XV. (Ehedocumente eines protestantischen Witwers aus Bayern bei Eingehung einer Ehe mit seiner katholischen Schwägerin aus Ungarn.) Wilhelm M., evangelisch A. C., Witwer, nach Ortenburg in Bayern heimatberechtigt, will sich mit Johanna K. aus Siglos in Ungarn, seiner ledigen Schwägerin, verhehelichen und ersucht um Vornahme der Trauung. Welche Documente benöthigten die Eheverber?

Da die Brautleute sehr arm waren, so nahm sich die St. Vincenz-Conferenz an und beschaffte: 1. das Wohnungszeugnis beider, 2. die Tauffcheine des Bräutigams und der Braut, 3. den Trauungsschein erster Ehe des verwitweten Bräutigams vom Pfarramte Neukloster, 4. den Todtenschein der Gattin erster Ehe, 5. die königl. bayerische Wiederverhehelichungs-Erlaubnis von Wilshofen, wozu der Heimatschein und ein Militärdocument, sowie der Nachweis des Aufgebotes in Oesterreich benöthigt wurden, 6. das ungarische Ehecertificat der Braut, wozu der Heimatschein benöthigt wurde; 7. fertigten die Brautleute den Vertrag über die katholische Kindererziehung aus. 8. Mit sämmtlichen Documenten wandte sich die Conferenz an das hochwürdigste fürst-erzbischöfliche Ordinariat Wien um Erlangung der Dispens ab impedimento affinitatis und mixtae religionis sowohl kirchlich, wie staatlich, 9. um Dispens vom zweiten und dritten kirchlichen und 10. auch staatlichen Aufgebote, und 11. den Verkündschein des competenten evangelischen Pfarramtes besorgte der Bräutigam — also 16 Actenstücke.

Wien, Pfarre Wieden.

Director Karl Kraja.

XVI. (Wer hat das Recht, bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen den Trauungsschein auszustellen?) Diese Frage ist klar und bestimmt gelöst durch einen weiter unten wörtlich angeführten Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht. Das Wiener Diöcesanblatt vom Jahre 1882 gibt nämlich in dieser Angelegenheit auf Seite 238 und 239 folgendes bekannt: „Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Zuschrift vom 16. September 1882, Z. 40.994, folgendes anher mitgetheilt: Es sind Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Aufklärungen darüber angesucht worden: 1. Von welchem Seelsorger bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen die Eheschließung mit Reihenzahl zu matrikulieren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei? . . . Im Hinblick auf das erhobene praktische Bedürfnis einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen . . . hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 6. August 1882, Z. 16.258 ex 1881, folgendes anzuordnen:

Bei der Matrifulierung von Eheschließungen, die im Delegationswege in einem dritten Seelsorgesprengel, welchem keines der beiden Brautleute angehört — stattfinden, haben die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie solcher im § 18 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde. Es ist daher eine solche Eheschließung im Trauungsbuche der Delegierten-Seelsorge mit fortlaufender Reihenahl unter Beziehung des Delegationschreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses letzteren einzutragen und dem delegierenden Seelsorger binnen acht Tagen anzuzeigen."

Dieser letztere Absatz des Ministerial-Erlasses enthält die directe Antwort auf die sub 1 gestellte Frage. Es hat also der delegierte Seelsorger die Eheschließung mit Reihenahl zu matrifulieren und demnach auch den Trauungschein auszustellen.

Das Diöcesanblatt schließt die Mittheilung über diesen Gegenstand mit den Worten: „Hievon werden die wohllehwürdigen Herren Matrifensführer . . . zur genauen Darnachachtung in Kenntniss gesetzt."

Anmerkung der Redaction. Darnach ist die im Jahrg. 1891, Heft III, Seite 757, gebrachte Notiz zu ergänzen, respective richtig zu stellen.

Gloggnitz.

Pfarrer Richard Wegelberger.

XVII. (Kann ein Priester zur Uebernahme eines seelsorgerlichen Amtes verpflichtet werden?) Der Bischof von Fréjus richtete wegen Priestermangels an die heilige Concils-Congregation die Bitte, um die schon dem Erzbischof von Toulouse am 9. Mai 1884 gewährte Vollmacht, berufsfähige und jeden Amtes ledige Priester unter dem Gehorsame, auch wenn nöthig, unter Anwendung von Censuren, zur Uebernahme unbesetzter Seelsorgsstationen oder Kaplanstellen u. s. w. zu zwingen.

Obwohl die canonischen Satzungen dem Clerus eine angemessene Freiheit wahren und ihn keineswegs den Bischöfen, sowie die Regularen in die Hände ihrer Oberen, zur beliebigen Verfügung überlassen, ja sogar festsetzen, dass die Cleriker von den Ordinarien zu einer im Recht nicht angegebenen Dienstleistung nicht verhalten werden können (ex cap. Quia cognovimus 6 caus. 10 q. 3 cum Fagnano in Cap. Conquerente 16 De off. Ord. n. 8 et Barbosa v. Processio n. 5 in collect. Ap. decr.), so hat diese Bestimmung doch keine ausnahmslose Geltung. Es ist im Gegentheil unumstößlich gewiss, dass arbeitsfähige und jeden Amtes ledige Priester, so oft es die Nothwendigkeit und das Gemeinwohl verlangen, von den Ordinarien genöthigt werden können, sich thätig in der Seelsorge zu verwenden, und die heilige Concils-Congregation hat dies mehrmals anerkannt und ausgesprochen. (Siehe die constanten Entscheidungen Urbevetana